

**Habilitationsordnung
für die Fakultät für Mathematik und Physik
der Universität Bayreuth**

Vom 5. August 2004

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 91 Abs. 8 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Habilitationsordnung für die Fakultät für Mathematik und Physik: *)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsätzliches
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Das Fachmentorat
- § 4 Antrag auf Zulassung als Habilitand
- § 5 Formale Prüfung des Antrags
- § 6 Annahme als Habilitand
- § 7 Zwischenevaluierung
- § 8 Habilitationsleistungen des Habilitanden
- § 9 Antrag auf Feststellung der Lehrbefähigung
- § 10 Fristen
- § 11 Begutachtung
- § 12 Urkunde
- § 13 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor in einem bestimmten Fachgebiet an Universitäten (Lehrbefähigung).
- (2) Ziel des Habilitationsverfahrens ist es, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit zu geben, selbständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen, und sie unter wissenschaftlicher Begleitung durch ein Fachmentorat möglichst innerhalb von vier Jahren für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren.
- (3) In der Fakultät für Mathematik und Physik ist die Habilitation in den Fachgebieten

Mathematik

Didaktik der Mathematik

Experimentalphysik

Theoretische Physik

Kristallographie

Informatik

möglich.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Zuständig für die Durchführung des Habilitationsverfahrens ist die Fakultät für Mathematik und Physik.
- (2) ¹Der Dekan führt die Habilitationsakte. ²Er wird über den Stand des Verfahrens unterrichtet und wirkt auf einen ordnungsgemäßen Ablauf des Habilitationsverfahrens hin.
- (3) Der Fachbereichsrat entscheidet über die Zulassung zum Habilitationsverfahren.

- (4) ¹Bei Entscheidungen des Fachbereichsrats in einem Habilitationsverfahren können alle Professoren der Fakultät stimmberechtigt mitwirken und sie sind zu den entsprechenden Sitzungen einzuladen. ²Bei der fachlichen Bewertung von Promotions- und Habilitationsleistungen dürfen gemäß Art. 51 Abs. 4 nur die Mitglieder mitwirken, die als Prüfer für die jeweilige Prüfung bestellt werden können.
- (5) ¹Der Fachbereichsrat setzt für jedes Habilitationsverfahren ein Fachmentorat ein. ²Auf Antrag des Dekans, eines Mitglieds des Fachmentorats oder des Bewerbers kann der Fachbereichsrat die Zusammensetzung des Fachmentorats ändern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (z. B. Verhinderung eines Mitglieds durch längere Krankheit).

§ 3

Das Fachmentorat

- (1) ¹Dem Fachmentorat gehören drei Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHschLG (Mentoren) an. ²Mindestens einer von ihnen muss ein Professor des Fachgebiets der Habilitation der zuständigen Fakultät sein. ³Der Bewerber kann Mentoren vorschlagen.
- (2) ¹Das Fachmentorat vereinbart mit dem Habilitanden Art und Umfang der zur Habilitation notwendigen Leistungen in der Lehre nach § 8 und vereinbart mit ihm einen Forschungsplan. ²Es unterstützt und berät den Habilitanden bei seiner wissenschaftlichen Arbeit. ³Es begleitet und überprüft den Fortgang der Qualifizierung in Forschung und Lehre und berichtet regelmäßig an den Dekan.
- (3) Das Fachmentorat wirkt in Vereinbarung mit der Fakultät darauf hin, dass der Habilitand einen angemessenen Zugang zu Forschungseinrichtungen der Universität sowie nötigenfalls eine drittmittelfähige Grundausstattung erhält.
- (4) Das Fachmentorat sorgt mit der Fakultät dafür, dass der Habilitand ausreichend Gelegenheit zur selbständigen Lehre erhält.

§ 4

Antrag auf Zulassung als Habilitand

¹Die Annahme als Habilitand können Bewerber beantragen, die zu wissenschaftlicher Arbeit besonders befähigt und pädagogisch geeignet sind. ²Die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit wird in der Regel durch die Qualität der Promotion und zusätzliche wissenschaftliche Leistungen nachgewiesen. ³Der Antrag des Bewerbers ist schriftlich an den Dekan zu richten. ⁴Dem Antrag ist beizufügen:

1. Die Angabe des Fachgebiets, für das die Habilitation erfolgen soll;
2. der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen wissenschaftlichen Studiums an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule des In- oder Auslands sowie der Promotion oder eines gleichwertigen akademischen Grades des Bewerbers und ein Exemplar der Dissertation oder entsprechenden wissenschaftlichen Arbeit;
3. wissenschaftlicher Werdegang;
4. ein Schriftenverzeichnis, dem die Publikationen beigefügt werden sollen; Druckfertige Manuskripte können mit vorgelegt werden;
5. ein Bericht über abgehaltene Lehrveranstaltungen, Vorträge, Mitwirkung auf Tagungen oder andere wissenschaftliche und pädagogische Leistungen;
6. eine Erklärung, dass
 - a) der Bewerber nicht an anderer Stelle für das Fachgebiet, für das er die Lehrbefähigung anstrebt, ein Habilitationsverfahren beantragt hat, das noch nicht abgeschlossen ist;
 - b) dass der Bewerber nicht bereits mehr als einmal in einem Habilitationsverfahren im angestrebten Fachgebiet gescheitert ist.
 - c) dem Bewerber nicht ein akademischer Grad entzogen worden ist und auch keine Tatsachen vorliegen, die zur Entziehung eines akademischen Grades berechtigen;
7. ein amtliches Führungszeugnis neueren Datums. Von Ausländern ist ein gleichwertiges Zeugnis vorzulegen. Bei Mitgliedern der Universität Bayreuth kann auf das Führungszeugnis verzichtet werden;
8. eine Erklärung des Bewerbers über die voraussichtlich notwendige Grundausstattung;
9. eine Bestätigung über das Vorhandensein einer drittmittelfähigen Grundausstattung, in der Regel durch einen Professor der Universität, der auch Mitglied der Mentorengruppe sein sollte.

§ 5

Formale Prüfung des Antrags

- (1) Entspricht der Antrag den Anforderungen nach § 4, legt ihn der Dekan unverzüglich dem Fachbereichsrat vor.
- (2) Andernfalls setzt der Dekan dem Bewerber eine angemessene Frist zur Vervollständigung.
- (3) Wird der Antrag innerhalb dieser Frist nicht vervollständigt, weist ihn der Dekan schriftlich unter Angabe der Gründe als unzulässig zurück.

§ 6

Annahme als Habilitand

- (1) ¹Über die Annahme als Habilitand entscheidet der Fachbereichsrat. ²Die Entscheidung über die Annahme als Habilitand wird dem Bewerber vom Dekan schriftlich mitgeteilt; eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Die Annahme als Habilitand ist zu versagen, wenn der Bewerber die Voraussetzungen nach § 4 Nrn. 1, 2 und 6 nicht erfüllt.
- (3) Ist ein Strafverfahren wegen einer Straftat anhängig, welches die Entziehung eines akademischen Grades zur Folge haben könnte, ist die Entscheidung über die Annahme bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens auszusetzen.

§ 7

Zwischenevaluierung

- (1) ¹Zwei Jahre nach Annahme des Habilitanden führt das Fachmentorat eine Zwischenevaluierung des Habilitationsverfahrens durch. ²Dabei stellt der Habilitand seine Forschungen in einem Vortrag vor, zu dem die Fakultät geladen wird.
- (2) ¹Stellt das Fachmentorat fest, dass die erforderlichen Leistungen voraussichtlich nicht erbracht werden, so kann der Fachbereichsrat das Habilitationsverfahren für geschei-

tert erklären und beenden. ²Die Entscheidung wird dem Habilitanten vom Dekan schriftlich mitgeteilt, begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 8

Habilitationsleistungen des Habilitanden

- (1) Der Habilitand zeigt die Befähigung zu selbständiger Forschung durch Vorlage einer Habilitationsschrift oder mehrerer Fachpublikationen, die zusammen das wissenschaftliche Gewicht einer Habilitationsschrift haben und ein Forschungsthema erkennen lassen.
- (2) Der Habilitand erweist seine pädagogische Eignung für die akademische Lehre durch selbständige Lehrveranstaltungen durch die Anleitung von Studenten und Doktoranden bei ihrer Arbeit sowie auch durch Vorträge und Mitwirkung bei Tagungen und Kongressen.
- (3) ¹Habilitanden, die als wissenschaftliche Assistenten oder wissenschaftliche Mitarbeiter Mitglieder der Hochschule sind, überträgt der Dekan im Einvernehmen mit dem Fachmentorat die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre. ²Soweit Habilitanden nicht Mitglieder der Hochschule sind, trägt das Fachmentorat im Benehmen mit dem Fachbereich dafür Sorge, dass der Habilitand sich in der akademischen Lehre qualifiziert und ausreichend Gelegenheit zur Lehre erhält.
- (4) ¹Außerdem zeigt der Habilitand seine wissenschaftliche und pädagogische Eignung durch einen Vortrag aus seinem Fachgebiet, zu dem die Fakultät geladen wird. ²Der Vortrag soll nach Abgabe der Habilitationsschrift stattfinden.

§ 9

Antrag auf Feststellung der Lehrbefähigung

¹Spätestens nach Ablauf von vier Jahren nach Beginn des Habilitationsverfahrens beantragt der Habilitand die Feststellung der Lehrbefähigung. ²Folgende Unterlagen sind dazu dem Dekan vorzulegen:

1. Aktualisierte Erklärungen und Angaben nach § 4 Nr. 3 bis 5;
2. sechs Exemplare der schriftlichen Habilitationsleistung. Besteht diese aus mehreren Schriften, so ist eine kurze zusammenfassende Darstellung beizufügen.

³Den Mitgliedern des Fachbereichsrates sowie den Professoren der Fakultät ist der Eingang des Antrages unverzüglich mitzuteilen sowie Einsicht in die Unterlagen zu ermöglichen. ⁴Den Personen dieses Kreises sind auf Anfrage auch die Gutachter nach § 11 Abs. 1 bekannt zu geben.

§ 10

Fristen

Die Fristen von § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 9 Satz 1 werden zur Berücksichtigung der Regelungen für Mutterschutz, Elternzeit oder aus vergleichbaren Gründen auf Vorschlag des Fachmentorats entsprechend und angemessen verlängert.

§ 11

Begutachtung

- (1) ¹Zur Vorbereitung einer abschließenden Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung bestellt der Dekan nach Vorschlag des Fachmentorats mindestens zwei auswärtige Gutachter, die nicht im Fachmentorat mitgewirkt haben. ²Die Gutachten sollen innerhalb von zwei Monaten nach Bestellung vorgelegt werden. ³Unter Berücksichtigung der Gutachten schlägt das Fachmentorat in einem begründeten Votum dem Fachbereichsrat die Feststellung der Lehrbefähigung vor, wenn der Habilitand Leistungen vorzuweisen hat, die gebührenden Erwartungen entsprechen. ⁴Die Gutachten, die schriftliche Habilitationsleistung und der Vorschlag des Fachmentorats liegen zwei Wochen für alle Mitglieder des Fachbereichsrats und alle Professoren der Fakultät aus. ⁵Danach beschließt der Fachbereichsrat über den Vorschlag des Fachmentorats. ⁶Kommt innerhalb von vier Monaten nach Vorliegen des Vorschlags kein Beschluss des Fachbereichsrats zustande, so ist die Lehrbefähigung damit festgestellt.
- (2) ¹Erklärt das Fachmentorat, dass die erforderlichen Leistungen von dem Habilitanden nicht oder nicht innerhalb der Frist von §§ 9 und 10 erbracht wurden und auch voraussichtlich nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erbracht werden können, so wird das Habilitationsverfahren durch Feststellung des Fachbereichsrats für gescheitert erklärt und das Fachmentorat aufgehoben. ²In diesem Falle erteilt der Dekan dem Habilitanden in angemessener Frist einen schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

- (3) ¹Gibt das Fachmentorat dem Habilitanden Vorgaben zur Verbesserung oder Ergänzung seiner vorgelegten Leistungen und legt der Habilitand innerhalb der ihm gesetzten Frist diese vor, so wird das Verfahren mit erneuter Beurteilung, in der Regel mit den selben Gutachtern, gemäß Abs. 1 fortgesetzt. ²Eine noch mal wiederholte Verbesserung ist nicht möglich.

§ 12

Urkunde

¹Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens und das Fachgebiet der Lehrbefähigung wird dem Habilitanden eine vom Präsidenten und vom Dekan unterzeichnete Urkunde ausgehändigt. ²Die Urkunde trägt das Datum des Beschlusses des Fachbereichsrats gemäß § 11 Abs. 1 Satz 7. ³Auf Grund der Feststellung der Lehrbefähigung erteilt die Universität auf Antrag der habilitierten Person die Lehrbefugnis in dem Fachgebiet der Lehrbefähigung; dies gilt nicht, wenn die habilitierte Person Universitätsprofessor des Fachgebiets seiner Lehrbefähigung ist (Art. 92 Abs. 1 BayHSchG).

§ 13

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Bewerber, die nach dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschullehrergesetzes vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 427, BayRS 2210-1-1-WFK, 2030-1-2-WFK) als Habilitand angenommen wurden, sowie für Habilitanden, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes an einer Habilitationsschrift gearbeitet haben und innerhalb von drei Monaten nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gegenüber dem zuständigen Dekan schriftlich beantragt haben, das Habilitationsverfahren nach den Bestimmungen dieser Satzung durchführen zu wollen.
- (2) Habilitanden, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschullehrergesetzes vom 09. Juli 2003 an einer Habilitationsschrift gearbeitet haben und das Verfahren nach den vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen fortführen wollen, müssen dies innerhalb von sechs Monaten nach dem In-Kraft-Treten diese

Gesetzes dem Dekan schriftlich mitgeteilt haben; wurde eine entsprechende Mitteilung nicht fristgerecht abgegeben, sind die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden.

- (3) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Habilitationsordnung tritt vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 2 die Habilitationsordnung für die Fakultät für Mathematik und Physik der Universität Bayreuth vom 10. Juli 1979 (KMBI S. 251), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. März 2000 (KWMBI S. 656) außer Kraft.